

BVGer E-3270/2020 vom 9. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3270_2020

FR: TAF E-3270/2020 du 9 juillet 2020

IT: TAF E-3270/2020 del 9 luglio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Für die Revision bundesverwaltungsgerichtlicher Urteile gelten Art. 121-128 BGG sinngemäss (Art. 45 VGG). Auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches findet Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung (Art. 47 VGG). Eine Revision aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann nach Art 121 Bst. d BGG verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Das Revisionsgesuch ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen (Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG).

E. 1.2

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014, S. 304 f.).

E. 1.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen geltend (Art. 121 Bst. d BGG) und weist durch die Bezugnahme auf das tags zuvor gefällte Urteil auch auf die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens hin. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Der Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG gilt auch für Prozessentscheide. Die Frage der Begründetheit der Revision beschränkt sich in einem solchen Fall - entsprechend der Rechtskraftwirkungen des prozessualen Beschwerdeentscheides - auf die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Beschwerde im früheren Verfahren. Zu prüfen ist daher, ob das Gericht im früheren Verfahren eine in den Akten liegende erhebliche

Tatsache versehentlich nicht berücksichtigt hat.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist mit Urteil E-3175/2020 vom 25. Juni 2020 auf die Beschwerde wegen Fristversäumnis nicht eingetreten. Gemäss dem Rückschein der schweizerischen Post sei die angefochtene Verfügung am 18. Mai 2020 eröffnet worden. Die Frist von 30 Tagen sei am 17. Juni 2020 abgelaufen und die am 18. Juni 2020 (Poststempel) eingereichte Beschwerde verspätet.

E. 4.2

Der Gesuchsteller reichte eine Sendungsverfolgung ein, welche die Zustellung und damit die Eröffnung der Verfügung am 19. Mai 2020 belegen soll. Demgegenüber wurde von der Empfängerin der Verfügung auf dem Rückschein ausdrücklich der 18. Mai 2020 eingetragen.

E. 4.3

Auf dem Rückschein fehlt ausserdem - aus für das Gericht nicht ersichtlichen Gründen - ein Poststempel, so dass das Gericht für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde einzig auf das handschriftlich vom Empfänger eingetragene Eröffnungsdatum abstellen konnte. Eine postalische Zustellung des am 18. Mai 2020 ergangenen und in B. _____ der Post aufgegebenen Asylentscheids an den gemäss Rückschein in C. _____ ansässigen Empfänger noch am selben Tag ist zwar nicht als gänzlich unmöglich, aber doch als sehr unwahrscheinlich zu betrachten. Schliesslich ergaben die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens getätigten Abklärungen des Gerichts, dass die vom Gesuchsteller eingereichte Sendungsverfolgung respektive die angegebene Sendungsnummer mit der von der Vorinstanz für den Versand ihrer Verfügung vom 18. Mai 2020 verwendeten Sendungsnummer übereinstimmt.

E. 4.4

Die vorinstanzliche Verfügung ist dem Empfänger demnach effektiv erst am 19. Mai 2020 zugestellt worden. Bei der handschriftlichen Datumsangabe auf dem Rückschein handelt es sich somit um ein Versehen. Die Beschwerdeeingabe mit Poststempel vom 18. Juni 2020 wurde somit innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist eingereicht und der Entscheid der Vorinstanz vom 18. Mai 2020 damit rechtzeitig beim Bundesverwaltungsgericht angefochten.

E. 4.5

Das vorliegende Verfahren wurde mitunter aufgrund des vom Sendungsempfänger inkorrekt angegebenen Datums auf dem Rückschein veranlasst. Das Gericht kann sich bei der Kontrolle der Einhaltung der Rechtsmittelfristen in den überwiegenden Fällen auf die handschriftlichen Datumsangaben der die Sendung empfangenden Person verlassen. Im vorliegenden Fall entspricht die handschriftliche Datumsangabe auf dem Rückschein jedoch dem Datum des Erlasses und des Versands des Asylentscheids, was der allgemeinen Erfahrung, wonach postalische Sendungen frühestens am nächsten Tag beim Empfänger eintreffen, widerspricht. Im Weiteren erhellt sich ergänzend aus den vorinstanzlichen Akten, dass bereits im Rahmen der Rechtsmitteleingabe vom 18. Juni 2020 auf das Datum des 19. Mai 2020 als Zeitpunkt der Eröffnung hingewiesen wurde. Demnach wurde eine in den Akten liegende erhebliche Tatsache aus Versehen nicht berücksichtigt. Der Eröffnungszeitpunkt ist massgebend für den Lauf der Beschwerdefrist, weshalb es sich um

eine revisionsrechtlich relevante Tatsache handelt.

E. 5

Das Revisionsgesuch ist somit gutzuheissen, das Urteil E-3175/2020 vom 25. Juni 2020 aufzuheben und das Beschwerdeverfahren wieder aufzunehmen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Revisionsverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Gesuchsteller ist angesichts seines Obsiegens im Revisionsverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG zulasten der Gerichtskasse eine Parteientschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die mit dem Revisionsgesuch eingereichte Kostennote erscheint den Verfahrensumständen als angemessen. Die vom Bundesverwaltungsgericht auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt Fr. 835.75 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.